

Interpellation Hartmann-Rorschach / Hartmann-Walenstadt / Schöbi-Altstätten (67 Mitunterzeichnende) vom 11. Juni 2018

## Campus-Apotheke am Kantonsspital St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. August 2018

Andreas Hartmann-Rorschach, Christof Hartmann-Walenstadt und Michael Schöbi-Altstätten erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 11. Juni 2018 nach der Betriebsführung der Campus-Apotheke am Kantonsspital St.Gallen. Mit Bezug auf die Antwort der Regierung vom 2. November 2016 auf die Interpellation 51.16.54 «Öffentliche Apotheke im Kantonsspital St.Gallen?» werden Fragen zur Gewährleistung der Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten und zur Bewerbung der Campus-Apotheke gestellt. Sie sind der Meinung, dass die laufenden Kampagnen der Campus-Apotheke nicht im Einklang mit der erwähnten Antwort der Regierung stehen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Campus-Apotheke am Kantonsspital St.Gallen (KSSG) wurde am 23. April 2018 eröffnet. Im Moment verfügt sie über eine provisorische Betriebsbewilligung. Die definitive Betriebsbewilligung wird erst nach erfolgter Inspektion des laufenden Betriebs erteilt. In der Zwischenzeit hat die Campus-Apotheke einen Inspektionstermin am 19. Oktober 2018 mit dem Kantonsapotheker vereinbart. Die erteilte Bewilligung wurde im Sinn der Antwort auf die Interpellation 51.16.54 «Öffentliche-Apotheke im Kantonsspital St.Gallen?» erteilt und enthält folgende Einschränkungen:

- Arzneimittel dürfen nur an austretende und ambulante Patientinnen und Patienten des KSSG abgegeben werden.
- Es werden ausschliesslich Rezepte des KSSG eingelöst.
- Die Campus-Apotheke ist eine eigene Organisationseinheit (Warenflusstrennung, personelle Trennung gegenüber der Spitalapotheke KSSG).
- Die Spitalapotheke darf die Campus-Apotheke nur insoweit beliefern, als die Campus-Apotheke gegenüber den privaten und öffentlichen Apotheken nicht besser gestellt wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Flyer «Sichere Arzneimitteltherapie im Spital – Ihr Beitrag zählt!» enthält wichtige Informationen für Patientinnen und Patienten, die bezüglich der Medikation bei Spitalein- und -austritt zu beachten sind. Es wird darin ausdrücklich festgehalten, dass die verschriebenen Arzneimittel in der Campus-Apotheke des Kantonsspitals St.Gallen oder in der Apotheke oder bei der Ärztin oder beim Arzt bezogen werden können. Die Wahlfreiheit für Patientinnen und Patienten bleibt garantiert und wird ausserdem auf jedem Rezeptformular mit der Fusszeile «Dieses Rezept können Sie in der Campus-Apotheke KSSG im Haus 03 oder in Ihrer Apotheke bzw. bei Ihrem Arzt einlösen» ausgewiesen. Nicht vermerkt war dieser Hinweis bisher auf einem zusätzlichen Informationsblatt «Campus-Apotheke Kantonsspital St.Gallen», das nur denjenigen Patientinnen und Patienten zur Orientierung mitgegeben wird, die Interesse an einem Bezug der Arzneimittel in der Campus-Apotheke bekunden. In der Zwischenzeit fand dazu ein Meinungsaustausch zwischen dem KSSG und der Ärztesellschaft des Kantons St.Gallen statt. In gegenseitigem Einvernehmen wird der Flyer «Campus-Apotheke Kantonsspital St.Gallen» mit dem Hinweis «Sie können die verschriebenen Arzneimittel auch in Ihrer Apotheke bzw. bei Ihrem Arzt beziehen» ergänzt. Sobald die bereits ausgeteilten Flyer auf den Bettenstationen und Ambulatorien der einzelnen Kliniken aufgebraucht sind, wird bei einer Nachbestellung nur noch die ergänzte Version ausgeliefert.

Eine Vernichtung der bereits gedruckten Flyer ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht vorgesehen, sodass es bis zum vollständigen Austausch zu einer gewissen Übergangszeit kommen wird.

2. Die Campus-Apotheke ist, wie in der Bewilligung festgehalten, ausschliesslich den Patientinnen und Patienten des KSSG mit einem gültigen Rezept des KSSG vorbehalten. Personen ohne ein Rezept des KSSG erhalten deswegen keine Arzneimittel. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird vom Team der Campus-Apotheke befolgt und von der Leiterin überwacht. So ist sichergestellt, dass keine Laufkundschaft bedient wird. Die Campus-Apotheke führt auch kein Sortiment mit OTC-Produkten (OTC = Over-the-counter-Arzneimittel, die ohne ein ärztliches Rezept abgegeben werden), die an Laufkundschaft abgegeben werden könnten.
3. Die Campus-Apotheke dispensiert die kleinste Packung eines Arzneimittels nach einem stationären Aufenthalt im KSSG gegen gültiges Rezept aus dem KSSG oder – in Absprache mit der Patientin oder dem Patienten – diejenige Menge bis zum nächsten Termin bei der Hausärztin oder dem Hausarzt bzw. bei der nachbehandelnden Ärztin oder dem nachbehandelnden Arzt.
4. Patientinnen und Patienten des KSSG erhalten den Flyer der Campus-Apotheke dann, wenn einerseits Arzneimittel verordnet werden und andererseits ein Interesse an einem Bezug der Arzneimittel auf dem Areal des Kantonsspitals St. Gallen besteht. Der Flyer orientiert die Patientinnen und Patienten in diesem Fall über alternative Bezugsmöglichkeiten sowie über die Lage, die Öffnungszeiten und die allgemeinen Kontaktinformationen der Campus-Apotheke. Der Flyer wird nicht ungefragt verteilt, sondern ist eine Orientierungshilfe. Er soll wie andere Unterlagen auch dazu dienen, um über das Spital und dessen Dienstleistungsangebot zu informieren.
5. Die Kosten für die Patienteninformation setzen sich vorwiegend aus den Druckkosten der beiden Flyer zusammen. Der Druck erfolgt intern durch die Druckerei des KSSG. Die Kosten werden somit ausschliesslich aus Spitalmitteln finanziert und intern der Kostenstelle Campus-Apotheke verrechnet.